

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderkrippe
der Stadt Freilassing
(Kinderkrippen-Gebührensatzung)**

- Leseversion -



**ORTSRECHT
DER STADT FREILASSING**

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Kinderkrippe der Stadt Freilassing
(Kinderkrippen-Gebührensatzung)**

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderkrippe
der Stadt Freilassing
(Kinderkrippen-Gebührensatzung)**

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Freilassing folgende Satzung:

**ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Freilassing erhebt für die Benutzung ihrer Kinderkrippe (§ 1 der Kinderkrippensatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kinderkrippe aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kinderkrippe; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Kinderkrippe während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt. Für die Essensgebühr i.S. von § 5 Abs. 2 gelten die Absätze 4 ff.
 - (2) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in die Kinderkrippe aufgenommen, ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die volle Monatsgebühr zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Monatsgebühr zu zahlen.
 - (3) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kinderkrippe für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kinderkrippe über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, kann die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.
 - (4) Im Falle einer pandemiebedingten (Teil-)Schließung der Einrichtung kann der in § 5 festgesetzte Gebührensatz sowie die Essensgebühr anteilig erlassen werden. Dies ist nur möglich, wenn das Kind die Einrichtung während der (Teil-)Schließung nicht oder nur teilweise besucht hat.
 - (5) Die Essensgebühr i.S. von § 5 Abs. 2 entsteht erstmals (für den ersten Monat) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats, wenn nicht eine Abbestellung gem. Abs. 6 erfolgt.
-

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderkrippe
der Stadt Freilassing
(Kinderkrippen-Gebührensatzung)**

- (6) Das Mittagessen kann nur im Voraus für einen ganzen Monat bestellt werden.
- (7) Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kinderkrippe spätestens bis zum 15. des Vormonats gemeldet werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind vom Besuch der Kinderkrippe abgemeldet wurde. Ist ein Kind länger als zwei Wochen krank, kann auf Antrag das Essensgeld für die Dauer der Krankheit zurückerstattet werden. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
- (8) Die Gebühren werden jeweils am 10. Tag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Freilassing eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge bei Geldinstituten einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.

**ZWEITER TEIL
Einzelne Gebühren**

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer der genehmigten Buchungszeit.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:
für eine Buchungszeit von

- 1 – 2 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	135,00 €
- 2 – 3 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	180,00 €
- 3 – 4 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	213,00 €
- 4 – 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	234,00 €
- 5 – 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	255,00 €
- 6 – 7 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	276,00 €
- 7 – 8 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	297,00 €
- 8 – 9 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	318,00 €
- mehr als 9 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	339,00 €.

Ab 01.09.2024 gelten folgende Gebühren:

- 1 – 2 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	200,00 €
- 2 – 3 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	225,00 €
- 3 – 4 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	250,00 €
- 4 – 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	275,00 €
- 5 – 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	300,00 €
- 6 – 7 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	325,00 €
- 7 – 8 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	350,00 €
- 8 – 9 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	375,00 €
- mehr als 9 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	400,00 €.

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderkrippe
der Stadt Freilassing
(Kinderkrippen-Gebührensatzung)**

- (2) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, beträgt die hierfür erhobene Essensgebühr monatlich 70,00 €.

§ 6 verspätete Abholung

- (1) Bei mehrmals verspäteter Abholung während der Öffnungszeiten wird die Buchungszeit ohne Einwilligung der Personensorgeberechtigten höher gesetzt.
- (2) Bei mehrmals verspäteter Abholung außerhalb der Öffnungszeiten können im Einzelfall die anfallenden Personalkosten in Rechnung gestellt werden.

§ 7 Geschwisterermäßigung

- (1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) eine städtische Kindertagesstätte (Kindergarten oder Kinderkrippe), wird die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 30 % gesenkt.
- (2) Für Geschwisterkinder, die die Kinderkrippe besuchen, gilt die Ermäßigung nach Abs. 1 sinngemäß, wobei die höchste Gebühr in voller Höhe zu zahlen ist.

**DRITTER TEIL
Schlussbestimmungen**

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2013 in Kraft.

Freilassing, den 30.04.2013
STADT FREILASSING

gez.

Josef Flatscher
Erster Bürgermeister

Hinweis: In diese Satzung sind die Änderungssatzungen eingearbeitet (zuletzt geändert durch Satzung vom 24.01.2024).
